

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Auhagen, Tatge, Suhr und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/5646 —

Auswirkungen des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – III a 5 – 42/71 – hat mit Schreiben vom 25. Juni 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele zusätzliche Arbeitsplätze, die auf die Regelungen des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ zurückzuführen sind, sind in den ersten zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden?

Statistisch abgesicherte Daten zu den auf das Beschäftigungsförderungsgesetz in den ersten zwölf Monaten zurückzuführenden zusätzlichen Arbeitsplätzen liegen nicht vor.

2. Mit welchem Beschäftigungszuwachs, der durch das „Beschäftigungsförderungsgesetz“ hervorgerufen wird, rechnet die Bundesregierung in diesem Jahr?

Die Bundesregierung rechnet mit einem weiteren Anstieg der Beschäftigungszahl, gerade auch im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz. Eine genaue zahlenmäßige Angabe ist insoweit nicht möglich.

3. Wie viele Arbeitsplätze insgesamt sind im vergangenen Jahr auf der Grundlage des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ entstanden?

Vgl. die Antwort zu Frage 1.

4. Wie sind die auf Grund des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ bisher entstandenen Arbeitsplätze verteilt auf

- a) Männer/Frauen,
- b) Teilzeit-/Vollzeitarbeit,
- c) Befristungsdauer,
- d) besonders betroffene Branchen,
- e) öffentlichen/privaten Sektor?

Wie sind in den Kategorien b) bis e) die jeweiligen Anteile von Männern und Frauen?

Vgl. die Antwort zu Frage 1.

5. In welcher Weise wird das „Beschäftigungsförderungsgesetz“ im öffentlichen Dienst praktiziert?

Das Beschäftigungsförderungsgesetz gilt auch im öffentlichen Dienst. Zu Umfragen über die Anwendung bei den Dienststellen des Bundes, bei den Ländern und sonstigen öffentlichen Arbeitgebern hat die Bundesregierung keine Veranlassung gesehen.

6. Im Jahre 1985 ist die Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um etwa 180 000 gestiegen.

Auf welche Ursachen führt die Bundesregierung diese Entwicklung im einzelnen zurück (beispielsweise Wirkung der Wochenarbeitszeitverkürzung, Vorrhestandsregelung, Ausweitung von ABM-Stellen, konjunktureller Effekt)?

Alle in der Frage genannten Faktoren dürften in unterschiedlicher Weise zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Vor allem ist jedoch besonders die konsequente Politik der Bundesregierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zu nennen.

7. Kann die Bundesregierung quantifizieren, in welchem Ausmaß einzelne Faktoren zum Beschäftigungszuwachs des Jahres 1985 beigetragen haben?

Eine genaue zahlenmäßige Angabe hierzu ist nicht möglich.

8. Wie viele unbefristete Arbeitsverhältnisse/Arbeitsplätze sind in den ersten zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ befristete umgewandelt worden?

Die „Umwandlung“ eines unbefristeten in ein nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz befristetes Arbeitsverhältnis ist rechtlich nicht möglich. Die Bundesregierung versteht die Frage dahin, daß die Fälle gemeint sind, in denen nach Ausscheiden eines unbefristet eingestellten Arbeitnehmers dessen Arbeitsplatz mit einem nur befristet eingestellten Arbeitnehmer besetzt wird. Diese Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt, zumal sie für sich allein auch keine beschäftigungspolitische Aussage zuläßt. Wenn der Arbeitgeber, z. B. wegen noch ungesicherter Auftragslage, den Arbeitsplatz ohne die Befristungsmöglichkeit nach dem Beschäf-

tigungsförderungsgesetz nicht wieder besetzt hätte, so entspricht die befristete Einstellung des neuen Arbeitnehmers durchaus der Intention des Gesetzgebers.

9. Wie haben sich in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren seit 1980 (in absoluten Zahlen und differenziert nach Männern und Frauen) die befristeten Arbeitsverhältnisse entwickelt?

Statistische Daten über die Entwicklung der befristeten Arbeitsverhältnisse seit 1980 liegen nicht vor.

10. Trifft es zu, daß 1985 jeder dritte Arbeitslose, der eine Stelle gefunden hat, ein befristetes Arbeitsverhältnis aufgenommen hat?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Einstellung aller Arbeitslosen in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse vor. Die Bundesanstalt für Arbeit hat in ihrer Arbeitsmarktanalyse über Arbeitslose und offene Stellen anhand von Bewegungsdaten im Mai/Juni 1985 festgestellt, daß von den Arbeitsvermittlungen in Beschäftigungen über sieben Tage 10,3 % in befristete Arbeitsverhältnisse von mehr als sechs Monaten, darunter 3,9 % von mehr als zwölf Monaten einmündeten.

11. Welche Unterschiede gibt es in diesem Zusammenhang zwischen Männern und Frauen? Haben von den ehemals Erwerbslosen vergleichsweise mehr Frauen als Männer befristete Arbeitsverhältnisse aufgenommen?

Offene Stellen sind durch die Arbeitsämter grundsätzlich geschlechtsneutral zu führen. Eine geschlechtsspezifische Aufgliederung der gemeldeten offenen Stellen kann daher nicht vorgenommen werden.

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Handelsbereich seit dem Inkrafttreten des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ 25 bis 30 % der neu Eingestellten befristet arbeiten?
13. Wie hoch war dieser Anteil in den Jahren seit 1980?
14. In welchen anderen Wirtschaftsbereichen wird als Folge des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ ein – wie im Handel – relativ hoher Anteil der neu Eingestellten mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt?
15. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele der in den vergangenen zwölf Monaten in der Bundesrepublik Deutschland neu Eingestellten ein befristetes Arbeitsverhältnis aufgenommen haben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistisch abgesicherten Daten vor.

16. Nach einer Untersuchung der Gewerkschaft Textil-Bekleidung sind in der Textilindustrie in den vergangenen zwölf Monaten rd. 10 000 befristete Arbeitsverträge auf der Grundlage des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ abgeschlossen worden.

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, daß in ihrer Branche durch das „Beschäftigungsförderungsgesetz“ keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen worden sind?

Die von der Gewerkschaft Textil-Bekleidung genannte Gesamtzahl von ca. 10 000 befristeten Arbeitsverhältnissen in der Textil/Bekleidungsindustrie ist lediglich das Ergebnis einer Hochrechnung.

Im übrigen kann die Gewerkschaft Textil-Bekleidung ihre Behauptung, in ihrer Branche seien durch das Beschäftigungsförderungsgesetz keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen worden, schon deshalb nicht belegen, weil die aufgeführten absoluten Zahlen an keiner Stelle der Untersuchung in Relation gesetzt werden zu der Gesamtzahl der Neueinstellungen. Ihrer Behauptung steht zudem die Erklärung des Arbeitgeberverbandes Gesamttextil gegenüber, daß 60 % der befristeten Einstellungen zur Vergrößerung des Personalbestandes erfolgt seien.

17. Wie bewertet die Bundesregierung, daß die Unternehmen mit der Befristung von Arbeitsverträgen Schutzrechte von abhängig Beschäftigten (Mutterschutz, Kündigungsschutz von Schwerbehinderten, Wehrdienst- und Zivildienstleistenden) unterlaufen können?

Die in der Frage genannten besonderen Kündigungsverbote gelten auch während eines nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz abgeschlossenen befristeten Arbeitsverhältnisses. Endet jedoch ein solches Arbeitsverhältnis durch Fristablauf, so finden die Kündigungsverbote mangels Vorliegens einer Kündigung keine Anwendung. Dies ist keine Besonderheit des Beschäftigungsförderungsgesetzes, sondern entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverträgen. Würde der durch die Kündigungsverbote garantierte besondere Bestandsschutz auch auf befristete Arbeitsverhältnisse übertragen, würden sich die Chancen dieser ohnehin am Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen, wenigstens befristet eingestellt zu werden, noch weiter verschlechtern.

Dies kann nicht die Intention der Bundesregierung sein, die sich gerade auch die Eingliederung arbeitsmarktpolitischer Problemgruppen in die Arbeitswelt zum Ziel gesetzt hat.

18. Wird die Bundesregierung das „Beschäftigungsförderungsgesetz“ zurücknehmen, wenn es sich für Frauen als benachteiligend erweist?

Diese Frage stellt sich zur Zeit schon aus folgenden Gründen nicht:

- Selbst die Gewerkschaft Textil-Bekleidung hat in ihrer Untersuchung ermittelt, daß der Anteil der befristet eingestellten Frauen genau ihrem Anteil an der Gesamtzahl der sozialversi-

cherungspflichtig Beschäftigten in diesem Wirtschaftsbereich entspricht.

- Über 90 % der Teilzeitbeschäftigte sind Frauen. Erstmals durch das Beschäftigungsförderungsgesetz ist zugunsten der Teilzeitbeschäftigte das Gebot der Gleichbehandlung mit Vollzeitbeschäftigte gesetzlich festgeschrieben.
- Für Arbeitsverträge mit variabler Arbeitszeit und Job-sharing als besondere Formen der Teilzeitarbeit schreibt das Beschäftigungsförderungsgesetz erstmals eine sozialverträgliche Ausgestaltung vor.
- Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz sind in das Ausgleichsverfahren nach dem Lohnfortzahlungsgesetz einbezogen worden. Die damit verbundene spürbare Entlastung für Arbeitgeber in Klein- und Mittelbetrieben schafft einen verstärkten Anreiz zur Beschäftigung junger Frauen.
- Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz wird die Anspruchsberechtigung nach § 46 Arbeitsförderungsgesetz erweitert. Frauen, die nach Zeiten der Kindererziehung wieder in den Beruf zurückkehren wollen, wird durch Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung der Wiedereinstieg in das Berufsleben erleichtert.

Im übrigen bereitet die Bundesregierung zur Zeit eine Untersuchung zu den befristeten Arbeitsverhältnissen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz vor (vgl. Antwort auf Frage 33).

19. Welche Nachteile müssen nach Kenntnis der Bundesregierung befristet Beschäftigte in der Praxis häufig in Kauf nehmen (beispielsweise kein Anspruch auf das volle 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Weiterbildung, beruflichen Aufstieg)?

Die Ansprüche auf Weihnachtsgratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter und Urlaubsgelder sind im wesentlichen in Tarifverträgen geregelt. Eventuelle Nachteile für befristet eingestellte Arbeitnehmer können daher auch nur von den Tarifvertragsparteien ausgeglichen werden. Bei Befristungen auf 18 oder 24 Monate, wie sie im Beschäftigungsförderungsgesetz ermöglicht werden, dürften sich zudem im allgemeinen die Ansprüche der befristet eingestellten Arbeitnehmer nicht von denen unbefristet beschäftigter Mitarbeiter unterscheiden.

Die Weiterbildung und der berufliche Aufstieg eines Arbeitnehmers sind regelmäßig über längere Zeiträume hinweg angelegt. Dies gilt auch für unbefristet eingestellte Arbeitnehmer.

20. Nach einer Untersuchung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) haben die befragten Unternehmen nur bei einem Viertel der befristeten Arbeitsverhältnisse die Absicht, diese in unbefristete umzuwandeln.

Wie bewertet die Bundesregierung diese Absichtserklärung der Unternehmen?

Die Bundesregierung erwartet, daß die Unternehmer, wenn die Auftragslage es zuläßt, die zunächst befristet eingestellten Arbeitnehmer in Dauerarbeitsverhältnisse übernehmen. So geht die Hauptgemeinschaft des Einzelhandels davon aus, daß rund die Hälfte der befristet eingestellten Arbeitnehmer auf Dauer übernommen werden können. Der Arbeitgeberverband Gesamttextil nennt eine Zahl von 90 %. Sogar laut der Umfrage der Gewerkschaft Textil-Bekleidung wurden 75 % der befragten befristet eingestellten Arbeitnehmer die Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis in Aussicht gestellt.

Die Ergebnisse der in der Frage angesprochenen Untersuchung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände liegen der Bundesregierung bisher nicht vor.

21. Welche Motive haben nach Auffassung der Bundesregierung Unternehmen, die befristete Arbeitsverträge abschließen?

Die Motive für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge, wie sie schon nach bisherigem Recht zulässig waren, sind sehr vielfältig: Sie reichen von Vertretungsfällen und der Deckung eines kurzfristigen besonderen Arbeitsbedarfs bis zu Befristungen, die zwecks Erprobung eines Arbeitnehmers, auf dessen eigenen Wunsch hin oder – z. B. bei Schauspielern – im Interesse der künstlerischen Vielfalt erfolgen.

Das Motiv für befristete Einstellungen speziell nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz sieht die Bundesregierung vor allem in der Deckung eines akuten Arbeitskräftebedarfs, dessen zeitliche Dauer nicht absehbar ist. Auf diesem Weg werden Überstunden vermeidbar. Bezeichnenderweise hat – anders als früher – der Wirtschaftsaufschwung nicht zu einer so erheblichen Zunahme der Überstunden geführt wie in der Vergangenheit. Ein weiteres sozialpolitisches Motiv liegt in der Möglichkeit, Auszubildende nach Abschluß ihrer Ausbildung zunächst wenigstens befristet zu übernehmen, wenn kein Dauerarbeitsplatz im Betrieb vorhanden ist.

22. Das „Beschäftigungsförderungsgesetz“ begünstigt abweichend von dem normalen Dauerarbeitsverhältnis die Zeit-, Leih- und Teilzeitarbeit.

Mit welchen Auswirkungen auf die Rentenansprüche rechnet die Bundesregierung bei denjenigen, deren Erwerbsbiographie durch die Arbeitsformen der Zeit-, Leih- und Teilzeitarbeit verbunden mit zeitweiliger Erwerbslosigkeit gekennzeichnet ist?

Das Beschäftigungsförderungsgesetz erleichtert mit seinen zahlreichen Maßnahmen die Eingliederung der Arbeitnehmer in das Erwerbsleben. Dies wird regelmäßig auch zu einer Verbesserung der Rentenanwartschaften führen.

23. Die arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ werden von der Bundesregierung unter anderem als Alternative zu kontinuierlicher Überstundenarbeit betrachtet.

Trifft es zu, daß nach einer im Auftrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erstellten, bisher unveröffentlichten Studie im vergangenen Jahr nicht weniger, sondern mehr Überstunden als im Vorjahr geleistet worden sind?

Gemeint ist wohl eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, in der folgende Zahlen genannt werden:

Mehrarbeitsstunden pro Beschäftigten (jährlich)
 1984 = 65,5 Stunden
 1985 = 67,6 Stunden

Die laufende Verdienststatistik weist folgende Entwicklung aus:

	Mehrarbeitsstunden (wochentlich)		
	männlich	weiblich	gesamt
1984	1,8	0,4	1,5
1985	1,8	0,4	1,6

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß der sonst im Konjunkturaufschwung zu beobachtende erhebliche Anstieg der Überstunden ausgeblieben ist.

24. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß jeder Beschäftigte in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich etwa 75 Überstunden pro Jahr leistet, von denen lediglich fünf Überstunden konjunkturell bedingt sind?

Nein. 1985 wurden nach den Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 67,6 Mehrarbeitsstunden geleistet. Es ist nicht möglich, zahlenmäßig genau anzugeben, wie groß der konjunkturelle Anteil hieran war.

25. Schließt die Bundesregierung es aus, in diesem Jahr eine Gesetzesinitiative zum Überstundenabbau zu ergreifen?

Ja.

26. Unter welchen Umständen würde die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zum Überstundenabbau vorlegen?

Die Bundesregierung wird sich zu Überstunden im einzelnen im Bericht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung äußern, den sie voraussichtlich am 9. Juli 1986 beraten wird.

27. Wie viele Arbeitsplätze könnten nach Auffassung der Bundesregierung durch eine gesetzliche Beschränkung auf zwei Überstunden pro Woche und Beschäftigten geschaffen werden?

Eine Quantifizierung ist hierzu nicht möglich. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf den Bericht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (vgl. die Antwort auf Frage 26).

28. Hat die Leiharbeit nach dem Inkrafttreten des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ sprunghaft zugenommen, d. h. trifft eine Erhebung des Ifo-Instituts zu, nach der es im Oktober 1985 56 % mehr Leiharbeitskräfte als im Vorjahr gegeben hat?

Die Auswertung der von den Verleihern unter Bußgelddrohung zu erstattenden statistischen Meldungen ergibt, daß die Zahl der Leiharbeitnehmer von 36 880 im Oktober 1984 auf 53 621 im Oktober 1985, also um 45,39 % gestiegen ist.

29. Wie viele Menschen haben in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren seit 1980 in Leiharbeitsverhältnissen gearbeitet?

Die gefragte Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt.

30. Ist die Bundesregierung mit den Auswirkungen der im „Beschäftigungsförderungsgesetz“ verankerten Verlängerung der „Überlassungsdauer“ in der Leiharbeit auf sechs Monate zufrieden?

Ja.

31. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sich bei der Leiharbeit um einen undurchsichtigen grauen Arbeitsmarkt handelt, auf dem Rechtsverstöße und Kriminalität eher die Regel als die Ausnahme sind?

Nein. Es muß zwischen legaler und illegaler Leiharbeit unterschieden werden. Der Verleih eines Arbeitnehmers ohne erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit ist gesetzlich verboten und mit hohen Bußgeldern bedroht. Der Verleih von Ausländern ohne erforderliche Arbeitserlaubnis ist sogar ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen. Die zahlreichen Mißstände und Aufklärungsschwierigkeiten im Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung hat die Bundesregierung in ihrem Fünften Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG – Drucksache 10/1934) ausführlich dargestellt.

32. Der Abgeordnete Graf Lambsdorff hat in der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages zu den Auswirkungen des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ am 15. Mai 1986 geäußert, dieses Gesetz sei ein „erster und richtiger Schritt“, die seiner Auffassung nach „festgefahrenen Strukturen“ auf dem Arbeitsmarkt zu lockern.

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß es sich bei dem „Beschäftigungsförderungsgesetz“ um einen ersten Schritt handelt, um die vermeintlich „verkrusteten Arbeitsmarktstrukturen“ aufzulockern? Beabsichtigt die Bundesregierung im Sinne von Graf Lambsdorff weitere Initiativen zu ergreifen? Um welche Initiativen handelt es sich im einzelnen?

Das Beschäftigungsförderungsgesetz hat im gesetzlichen Arbeitsrecht wichtige Änderungen gebracht, die notwendig waren, um in

einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit Zugangsbrücken zum Arbeitsmarkt für Arbeitslose zu schaffen. Die verbesserten Möglichkeiten werden zunehmend von den Beteiligten genutzt. Die Bundesregierung erinnert zudem daran, daß es nach wie vor in erster Linie Aufgabe der Tarifvertragsparteien, der Arbeitgeber und der Betriebsräte ist, flexible Regelungen zu treffen, die jeweils den sich wandelnden Gegebenheiten einzelner Branchen und Betriebe angepaßt sind. Die Tarifautonomie sowie das Betriebsverfassungsrecht eröffnen ausreichende Gestaltungsräume für solche autonomen Regelungen.

33. Hat die Bundesregierung vor, einen Bericht zu den Auswirkungen des „Beschäftigungsförderungsgesetzes“ vorzulegen?

Die Bundesregierung bereitet z. Z. eine Untersuchung zu den befristeten Arbeitsverträgen nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz vor. Sie wird über die Ergebnisse dieser Untersuchung berichten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333